

## **Stellungnahme zu dem Thema „Klimaschutzmanager und Klimaschutzkonzept“ (insbesondere Anträge der GRÜNEN auf Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes vom 17.11.2021 und Ergänzungsantrag vom 11.01.2022**

Mit Antrag vom 17.11.2021 wird u.a. beantragt, dass die Verwaltung beauftragt wird, Angebote für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes einzuholen. Mit Schreiben vom 11.01.2022 wird dieser Antrag wie folgt ergänzt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes zu beantragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Zugang des Zuwendungsbescheides die Stelle einer/eines Klimaschutzmanagerin/s öffentlich auszuschreiben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in den Haushalt vorsorglich die entsprechende Stelle in den Stellenplan aufzunehmen sowie entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

Der Umwelt- und Klimaausschuss des Rates der Gemeinde Krummhörn hat sich in seiner Sitzung am 20.01.2022 sowie in seiner Sitzung am 12.05.2022 (Vorlagen-Nr. 2021/020) sehr eingehend mit diesen Anträgen befasst und schließlich empfohlen, die Verwaltung entsprechend den oben angeführten Punkten 1 – 3 zu beauftragen.

Leider ist verwaltungsseitig erst im Nachhinein die weitreichende Bedeutung der Beschlussempfehlung insbesondere für die Struktur des Verwaltungsaufbaus und den Verwaltungsvollzug realisiert worden, ebenso wie der Konflikt hinsichtlich der Kompetenzabgrenzung zwischen Rat – VA – HVB.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Hierunter sind "verwaltungsvorschriftenähnliche allgemeine Grundsätze" zu verstehen. Diese müssen sich auf das Grundsätzliche beschränken und gestatten keine organisatorische Einzelmaßnahme des Rates.

Nach § 85 Abs. 3 NKomVG obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung. Hierunter fallen der gesamte Verwaltungsvollzug, die Geschäftsverteilung, die Organisation, der Personaleinsatz und die Gliederung der Verwaltung. Eine entsprechende Beschlussfassung würde einen Eingriff in den Kernbereich der der Hauptverwaltungsbeamtin gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen und damit eine Schwächung ihrer Position sowohl intern als auch nach außen hin bedeuten.

Die diesjährigen Haushaltsberatungen haben bereits deutlich gemacht, dass ein Haushaltsausgleich für 2022 und für 2023 selbst bei Erhöhung der Steuersätze nur aufgrund der Inanspruchnahme von Rücklagen erreicht werden kann. Die Coronapandemie führte in den letzten Jahren zu Einnahmeausfällen und gleichzeitig zu Preiserhöhungen in vielen Bereichen. Aufgrund des Kriegsgeschehens in der

Ukraine erleben wir derzeit einen sprunghaften Anstieg der Inflation und damit einhergehend wiederum Preissteigerungen, vor allem bei den Energiepreisen, aber auch im Baubereich. Gründe für eine zeitnahe Entspannung der Haushaltslage sind derzeit nicht in Sicht, sodass auch unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Haushaltsführung mit Hinblick auf die stetige Aufgabenerfüllung die Erforderlichkeit der Einstellung einer/eines Klimamanagerin/s in Frage zu stellen ist.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für das Klimamanagement als Stabstelle berührt darüber hinaus auch die innere Organisation der Verwaltung. Die Verwaltung ist in drei Fachbereiche mit jeweils einer/einem Fachbereichsleiter/in sowie einer/einem Stellvertreter gegliedert. Eine "darüber gestülpte" Stabstelle als Klimamanager/in passt nicht in die vorherrschende Struktur der Gemeindeverwaltung und würde auch in der Ablauforganisation zu Friktionen führen.

Auch wenn verwaltungsseitig die Einrichtung einer Stabstelle für das Klimaschutzmanagement abgelehnt wird, sollten die Themen wie Klimaschutz, Energiewende und Nachhaltigkeit verstärkt beachtet und bei den zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt werden.

Die für eine/n Klimamanager/in aufzubringenden Mittel (Personalkosten, Budget für das Klimamanagement sowie weitere Ausgaben für Gutachten, Konzepte etc.) sollten besser direkt in Maßnahmen, die den vorgenannten Zielen dienen, investiert werden. Dies könnten z.B. sein:

- weitere energetische Sanierung der gemeindeeigenen Gebäude einschließlich Installation von Photovoltaik- oder Solaranlagen
- Weitere Umrüstung der Ortsbeleuchtung mit stromsparenden Leuchtmitteln
- Umstellung des gemeindlichen Fuhrparks auf E-Mobile (soweit möglich)
- Verbesserung der Ladeinfrastruktur für E-Autos und E-Bikes durch weitere Errichtung von Ladestationen
- Finanzielle Förderung von Photovoltaik- und Solaranlagen – auch in Verbindung mit Wärmetauschern und Erdwärmeanlagen - für Privatpersonen
- Beteiligung der Bevölkerung im Rahmen eines Ideenwettbewerbs
- usw.

Aus diesen Gründen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die oben genannten Beschlussempfehlung des Umwelt- und Klimaausschusses vom 12.05.2022 abzulehnen. Stattdessen sollten wir gemeinsam einen Maßnahmenkatalog mit Vorhaben, die dem Klimaschutz dienen, erarbeiten und in den nächsten Jahren umsetzen.